

***Die Cannabis-Legalisierung zu Genusszwecken aus
polizeifachlicher Sicht***

Andreas Mayer

Aus: Erich Marks, Claudia Heinzemann, Gina Rosa Wollinger (Hrsg.):

Krisen & Prävention

Ausgewählte Beiträge des 28. Deutschen Präventionstages

Forum Verlag Godesberg GmbH 2024

978.3.96410.049.8 (Printausgabe)

978.3.96410.050.4 (eBook)

Andreas Mayer

Die Cannabis-Legalisierung zu Genusszwecken aus polizeifachlicher Sicht

Ich möchte zu dem derzeit politisch eher kontrovers besetzten Thema ein paar wenige Anmerkungen aus polizeifachlicher Sicht anbringen. Vor diesem Hintergrund möchte ich gleich zu Beginn feststellen:

Das Primat der Politik hat selbstverständlich Gültigkeit und die Exekutive und damit auch die Polizei werden sich auf die sich – zumindest bis dato – abzeichnenden Neuregelungen einstellen. Dabei stellen sich allerdings zahlreiche fachliche Fragen, zu welchen sich der politische Diskurs bislang nicht äußert.

Wie eine Studie des Universitätsklinikums Ulm von Prof. Dr. med. Maximilian Gahr u.a. zeigt, ist es im Zeitraum von 2000 bis 2018 zu einem erheblichen Anstieg von stationären Krankenhausbehandlungen im Zusammenhang mit cannabisinduzierten psychischen Erkrankungen gekommen. Den Ergebnissen der Studie nach hat sich die Zahl der Menschen, die aufgrund von psychischen Störungen infolge von Cannabiskonsum im Krankenhaus behandelt werden mussten, im genannten Zeitraum versechsfacht.¹

Zu dieser wissenschaftlichen Untersuchung passen zwei Fälle aus der Praxis, passiert in Mannheim:

1. Am 18. und 19.10.2021 ereignen sich ein brutaler Angriff auf eine 28jährige Frau in Heidelberg und ein Sexualmord an einer 41jährigen Frau in Mannheim durch einen 31-jährigen Mann aus NRW.
2. Am 12.06.2022 tötet ein 37jähriger Mann seinen Vater in Ellersstadt und tritt eine Amokfahrt in Mannheim-Rheinau an, bei

¹ Gahr, M./Ziller/J./Keller/F./Muche, R./Preuss U./Schönfeldt-Lecuona, C., „Incidence of inpatient cases with mental disorders due to use of cannabinoids in Germany: a nationwide evaluation“, in: European Journal of Public Health, 2022.

der er 4 Fahrradfahrer absichtlich rammt und dabei zwei tödlich und zwei schwerstverletzt.

In beiden Fällen wurde gutachterlich eine halluzinatorisch-paranoide Schizophrenie diagnostiziert, die einhergehend mit einer problematischen individuellen Prädisposition u. a. ausgelöst wurde durch einen Konsum von Cannabis im Jugendalter, der auch zu psychischen und Verhaltensstörungen aufgrund des Gebrauchs psychotroper Substanzen führten.

Was will der Autor damit sagen: Cannabis ist keine harmlose Droge!

Auf weitergehende, zweifellos bekannte bzw. absehbare gesundheitliche Risiken, die durch die häufigste Konsumform von Cannabis – das Rauchen – entstehen, wird nicht eingegangen.

Wovon reden wir beim Thema Legalisierung?

Begrifflichkeiten:

1. Zum einen reden wir von Legalisierung von C. – damit ist eine komplette Freigabe und somit eine vollständige Entfernung aus dem BtMG gemeint.
2. Hin und wieder taucht der Begriff Entkriminalisierung auf: Eine solche ist faktisch heute schon gegeben; d. h. der Erwerb oder Besitz von Kleinst- oder Kleinmengen von Cannabis fällt zwar formal noch unter das BtMG, wird aber heute schon vielfach folgenlos eingestellt. Es sei denn, es treten andere erschwerende Umstände oder eine wiederholte Tatbegehung hinzu.
3. Von einer Entpönalisierung sprechen wir, wenn zum Beispiel der Besitz von geringfügigen Mengen Cannabis zu einer Ordnungswidrigkeit herabgestuft würde. Damit könnte die Polizei nach dem Opportunitätsprinzip verfahren. Eine Verfolgung findet nur nach pflichtgemäßem Ermessen statt, je nach individueller Ausgestaltung und Prüfung eines Einzelfalls.

Auf die internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen wird an dieser Stelle nicht eingegangen. (Z. B.: das Suchtstoffübereinkommen der UN von 1971, das Übereinkommen der UN von 1988, Beschluss der Suchtstoffkommission der UNO vom 02.12.2020, sowie europäisches Recht.)

Worum geht es?

Der aktuelle Gesetzesentwurf der Bundesregierung mit Stand Ende April 2023 (zwischenzeitlich im Juli 2023 aktualisiert) sieht folgendes vor:

Mit dem Ziel der

- Verbesserung des Gesundheitsschutzes
- Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes
- Stärkung der cannabisbezogenen Prävention und Aufklärung und
- Schutz der Konsument:innen durch eine Qualitätskontrolle von Konsumcannabis und Verhinderung der Weitergabe verunreinigter Substanzen

werden folgende Eckpunkte diskutiert:

Mögliche Eckpunkte:

- Begrenzung der zulässigen Besitzmenge von Cannabis auf 25 Gramm außerhalb von Anbauvereinigungen, maximal sollen 50 g pro Monat je Erwachsener erworben werden können, und zwar nur durch Mitglieder von Cannabisclubs (nicht gewinnorientierte Vereine)
- Unter 21jährige bekommen max. 30 g pro Monat.
- Der THC-Gehalt wird auf 10 % begrenzt.
- Die Abgabe soll über Social Cannabis Clubs erfolgen. Deren Mitgliederzahl ist auf 500 pro Club begrenzt, Mitgliedschaften in mehreren Vereinen sind verboten.
- Mindestalter 18 Jahre,
- Ferner sollen die Vereine Jugendschutz-, Sucht- und Präventionsbeauftragte benennen.
- In den Vereinsräumen selbst darf nicht konsumiert werden.
- Auch ein Mischkonsum von Cannabis, Tabak, Alkohol in den Vereinsräumen soll nicht zulässig sein.
- Darüber hinaus ist der Anbau für den Eigenbedarf unter bestimmten Voraussetzungen frei. Wichtig ist, dass Cannabisblüten vor dem Zugriff von Kindern und Jugendlichen geschützt sind.
- Damit einhergehend werden frühere Verurteilungen wegen Besitzes von Cannabis auf Antrag aus dem BZR gelöscht.
- Minderjährige, die mit Cannabis angetroffen werden, müssen an Interventions- und Präventionsprogrammen teilnehmen.

- Der Konsum von Cannabis in der Nähe von unter 18 Jahre alten Personen, bzw. weniger als 250 Meter Abstand zu Kinderspielflächen, Schulen bzw. Kinder- und Jugendeinrichtungen wird verboten.
- Ein Online-Handel ist nicht zulässig.

Statistik

Wie viele Personen konsumieren Cannabis zu Genusszwecken regelmäßig oder gelegentlich?

Die PKS weist im vergangenen Jahr 2022 für BW folgende Zahlen aus:

RG-Kriminalität insgesamt:	40.455 Fälle
Davon Besitz/Erwerbs-Delikte insg.	33.122 Straftaten
Davon Besitz/Erwerbs-Delikte Cannabis	24.656 Straftaten
Handelsdelikte	5810
Handel Cannabis	3708

Eine amtliche Statistik zum Cannabiskonsum gibt es zwischenzeitlich in einer Vielzahl von mehr oder weniger repräsentativen Umfragen, die darauf hindeuten, das Cannabis-Konsum insb. unter Jugendliche und jungen Erwachsenen weit verbreitet ist. Der Gesetzgeber geht von mehr als 4 Millionen Menschen zwischen 18 und 64 Jahren aus, die innerhalb der letzten 12 Monate Cannabis konsumierten.

Ein Vergleich mit dem Tabakkonsum, der zuletzt in einem Mikrozensus 2021 erhoben wurde, ergibt folgendes: Die amtliche, repräsentative Erhebung ergab für Deutschland:

81,1 % Nichtraucher, 18,9 % Raucher. Davon bezeichnete sich 4,4 % als gelegentliche Raucher und 14,5 % als regelmäßige Raucher (über alle Altersgruppen hinweg 15 – 75).

Wie wirkt sich die Legalisierung auf die Polizeiarbeit aus?

Grundannahme:

Alle Expertinnen und Experten sind sich darin einig, dass mit der Legalisierung der illegale Handel nicht von heute auf morgen beseitigt werden wird. Bisher bewährte illegale Liefer- und Verteilwege bleiben bestehen. Ein illegaler Vertrieb und Konsum tritt in Konkurrenz zum staatlichen Angebot. Die Erfahrungen anderer Länder bestätigen dies. Auch der Deutsche Hanfverband pflichtet dem bei.

Wir erwarten, dass Kriminelle künftig kostengünstiger anbieten als der Staat oder aber auch der THC-Gehalt des illegal erhältlichen Cannabis sich weiterhin erhöht.

Zudem ist fraglich, ob durch den Eigenanbau und die Etablierung von Clubs die tatsächliche Nachfrage gedeckt werden kann.

Die Anzeigen, Meldungen von geringfügigen Mengen gehen zurück und beziehen sich künftig nur noch auf illegal erworbenes Cannabis. Die Bearbeitung von „konsumnahen“ Delikten geht zurück. Die Masse dieser Delikte war aber vom Bearbeitungsaufwand her eher gering. D. h. ggf. frei werdende Ressourcen werden überschaubar bleiben. Eine „deutliche Entlastung“ von Polizei und Justiz wird nicht stattfinden.

Das heißt:

1. Es wird zwar ganz allgemein mit einem Rückgang der Fallzahlen bei Erwerbs- und Besitzdelikten in Zusammenhang mit Cannabis gerechnet, aber der Nachweis illegal erworbenen Cannabis wird für die Polizei in der täglichen Praxis aufwendiger und schwieriger, da es keine klare, widerspruchsfreie Einordnung von derartigen Sachverhalten mehr gibt.

Die Mehraufwände lassen sich stichwortartig wie folgt beschreiben:

- Prüfungsbedarf, ob Cannabis legal oder illegal erworben wurde (Mitführepflichten von Rechnungen, Echtheitszertifikaten, Mitgliedsausweisen?)
- Wird die Höchstmenge eingehalten?
- Gibt es eine Nachweispflicht für den legalen Erwerb?
- Ist dieser Nachweis personenscharf ausgestellt?

- Gibt es eine Möglichkeit, die Echtheit eines solchen Nachweises festzustellen?
- Die Überprüfung eines THC-Gehalts vor Ort wird nur möglich sein, wenn Polizei und Behörden entsprechend ausgestattet werden. Dabei stellt sich die Frage nach der Rechtsfolge. Macht eine solche Prüfung überhaupt Sinn?

Hinzu kommt:

Da der bisherige Gesetzesentwurf auch einen Konsum in der Öffentlichkeit vorsieht, wird sich der Polizeivollzugsdienst weiterhin auf den illegalen Markt und damit die Kontrolle des öffentlichen Raums konzentrieren, nun allerdings mit dem Erschwernis, dass auch der legale Konsum dort möglich ist und Überprüfungen schwieriger und unübersichtlicher werden. Illegale Konsumenten werden die Nähe legaler Konsumenten suchen. Widerstandshandlungen gegen polizeiliche Maßnahmen sind mangels klarer gesetzlicher Regelungen und aufgrund zu erwartenden Unverständnisses bei den Konsument/inn/en vorprogrammiert.

2. Die Arbeit für die Kriminalpolizei, die nahezu ausschließlich Handelsdelikte bearbeitet und der Landeskriminalämter, die schwere und organisierte Formen des Cannabis-Anbaus und den illegalen Handel bekämpfen, wird sich nicht verändern. Mögliche Anknüpfungspunkte für einen Anfangsverdacht auf illegalen Handel entfallen allerdings teilweise.

3. Es ist mit zusätzlichen Aufgaben- und Handlungsfeldern zu rechnen. Das neue Angebot bietet Möglichkeiten der direkten Beschaffungskriminalität:

Nicht nur der Anbau und die Abgabe von Cannabis, sondern auch durch Lagerung, Bewachung und Transport entstehen neue Angriffsvektoren für Kriminelle. Künftig ist vermehrt mit Diebstahl, Einbrüche in Cannabis Clubs und Raubstraftaten zur Erlangung von Cannabis zu rechnen.

4. Wie werden die Abgabestellen überwacht? Welche sicherungstechnischen Vorgaben werden konkret gefordert? Wie erfolgt die Überprüfung

des dort eingesetzten Personals? Wer überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Mengenbegrenzungen etc.)? Wie wird die Mehrfachmitgliedschaft in einem Cannabis-Club verhindert?

Auf die Kommunen und Kreise kommen umfassende behördliche Betretungs- und Prüfrechte sowie Auskunftspflichten der Verantwortlichen zu.

5. Wie wird der Jugendschutz über die bisher geplanten Regelungen hinaus gewährleistet?

Die Benennung von Jugendschutz- und Präventionsbeauftragte durch die Cannabis-Clubs läuft ins Leere. Wo bzw. in welchen Kontexten sollen diese tätig werden, da Jugendliche keinen Zutritt zu diesen Vereinen haben sollen?

Der Erwerb/Besitz von Cannabis durch Jugendliche soll straflos sein. Ein solcher Lebenssachverhalt wird mit einer Meldung an das Jugendamt dokumentiert, eine Behörde, die bereits heute hoffnungslos überlastet erscheint. Eine angemessene erzieherische Reaktion im Rahmen des Jugendstrafrechts entfällt.

Altersgrenzen einzuziehen sind lobenswert, aber tragen der praktischen Erfahrung nicht unbedingt Rechnung. Es gibt keine homogene Jugendgruppe: „alle unter 18“ oder „alle über 18“ Jahre alt. Heranwachsende, die illegalerweise an ihre jugendlichen Freunde Cannabis weitergeben, sind sicherlich anders zu behandeln als gewerbsmäßige Dealer. Doch wie verhält es sich bei den Eltern? Wie will „der Staat“ Kinder/Jugendliche schützen, deren Eltern regelmäßig zu Hause Cannabis konsumieren? Liegt dabei ein Fall der Kindeswohlgefährdung vor? Ab welchen Konsummengen müssten Jugendämter einschreiten?

Wirksame Präventionsarbeit kann nicht durch ein singuläres Online-Angebot (Stichwort: „digitale Plattform“) ersetzt werden.

6. Was bedeutet die Neuregelung für die Verkehrssicherheit?

Bleibt es bei der Null-Toleranz-Strategie im Interesse eines höchstmöglichen Maßes an Verkehrssicherheit? Ist künftig mit mehr Kfz-Fahrten un-

ter Cannabis-Einfluss zu rechnen und kommt es auch zu einem Anstieg der Unfallzahlen, die auf Cannabiskonsum zurückzuführen sind? Wie soll ein Konsument seine eigene Fahrtauglichkeit einschätzen?

7. Die Organisierte Kriminalität wird versuchen, sich die Neuregelungen zunutze zu machen:

- Die OK wird versuchen, sich am Markt zu behaupten. Durch niedrigere Preise und höhere THC-Gehalte. Sie wird versuchen, in die Lizenznehmerstrukturen einzudringen für eine legale Produktion und einen mehrfach illegalen Vertrieb.
- OK wird auch auf andere Drogenarten umschwenken, insb. Kokain (längst in der Mitte unserer Gesellschaft angekommen und aufgrund der höheren Gewinnmarge weit lukrativer als Cannabis). Auch synthetische Cannabinoide etc. gewinnen an Bedeutung.
- OK wird versuchen, neue Zielgruppen als Kunden zu erschließen insb. im Bereich Kinder und Jugendliche. Besonders diejenigen, die als besonders vulnerable und damit schützenswerte Gruppe von der Politik erkannt worden sind, werden von der OK als potenzielle Kunden verstärkt angegangen.

8. Erhöhen benachbarte, europäische Staaten die Grenzkontrollen?

Ferner besteht die Gefahr, dass in einem gewissen Umfang ein innereuropäischer Drogentourismus einsetzt. Ziel: „Legal“ Erwerb von Cannabis zu Genusszwecken in Deutschland.

Wie ist mit ausländischen Staatsangehörigen umzugehen, die in Deutschland scheinbar Cannabis legal erwerben und sich dann aber bei Grenzübertritt ins benachbarte Europa strafbar machen?

9. Toxikologische Betrachtung:

Die vorgesehenen Mengenbegrenzungen für den „Eigengebrauch“ sind viel zu hoch angesetzt und befördern eine allgemeine Suchtmittelabhängigkeit und eine illegale Weitergabe des Cannabis. Bereits eine Höchstmenge von 30 g pro Monat bedeuten in der Praxis ca. 200 Einzeldosen

pro Monat oder ca. 7 Rauschzustände pro Tag. Die Absicht, bis zu drei weibliche Cannabisblüten für den Privatanbau zu tolerieren, geht auch an dem realen Bedarf selbst eines gewöhnten Cannabiskonsumenten weit vorbei:

Eine Blüte trägt in einer Wachstumsperiode mindestens 25 g konsumfähiges Cannabis. Bei Besitz von drei Blüten führt dies regelmäßig zu einer „Ernte“ von 75 - 100 g. Diese Menge entspricht ca. 700 bis ca. 1.100 Konsumeinheiten. Drei bis vier Wachstumsperioden sind für Cannabis mit einem relativ hohen THC-Gehalt bei einer energieintensiven Indoor-Plantage nicht unüblich.

Dass „verunreinigtes“ Cannabis weit verbreitet sein soll, wie im Gesetzesentwurf angenommen wird, kann polizeilich nicht bestätigt werden.

Fazit:

Ich plädiere dafür, Cannabis nicht zu Genusszwecken frei zu geben. Der Kampf gegen den illegalen Handel und Sicherstellung von Großmengen ist weiterhin Aufgabe des Staates, da dahinter OK-Strukturen stehen. Diese zu bekämpfen, wird aber durch die Freigabe auf Konsumebene nicht erleichtert, sondern erschwert.

Das Sicherheitsgefühl des Bevölkerungsanteils, der nicht raucht und nicht Cannabis konsumiert, wird erheblich beeinträchtigt und führt zu Vermeidungsverhalten: Bestimmte Straßen und Plätze bleiben künftig einer Cannabis-Szene vorbehalten.

Eine liberale Drogenpolitik hat in den Niederlanden weder zu einer Austrocknung des illegalen Marktes noch zu einer Verdrängung der Organisierten Kriminalität geführt. Mit diesen kriminellen Gruppen wird sich der Staat künftig messen müssen, wenn es darum geht, den Cannabismarkt zu legalisieren und insbesondere den hedonistischen Konsument:innen ein staatliches Angebot zu unterbreiten.

Es ist damit zu rechnen, dass eine Freigabe von Cannabis in der vorgesehenen Form die Bevölkerung in Deutschland noch mehr polarisieren wird.

Inhalt

Vorwort	9
<i>Der Deutsche Präventionstag und ständige Veranstaltungspartner</i>	
Mannheimer Erklärung des 28. Deutschen Präventionstages	11
I. Expertisen zum Schwerpunktthema	
<i>Rita Haverkamp, Christoph Gusy, Tjorven Harmsen</i>	
Krisen und ihre Prävention aus interdisziplinärer Perspektive	19
<i>Pia-Johanna Schweizer</i>	
Systemische Risiken	39
<i>Harald Dreßing</i>	
Die Bedeutung psychischer Resilienz im Zusammenhang mit Krisen	57
<i>Donya Gilan, Isabella Helmreich</i>	
Die resiliente Gesellschaft – eine kollektive Antwort auf kollektive Probleme	73
<i>Jan-Philip Maaß-Emden</i>	
Organisationale Resilienz. Rahmenbedingungen zur Entwicklung und Erhaltung einer unternehmerischen Widerstandsfähigkeit	91
<i>Manuela Freiheit, Andreas Uhl, Andreas Zick</i>	
Krisen und Krisenverarbeitung	113
<i>Friedrich Gabel</i>	
Krisenmanagement als Wertfrage	131
<i>Nikil Mukerji, Marina Moreno, Adriano Mannino</i>	
Zum rationalen Umgang mit Krisen – eine philosophische Perspektive	149
<i>Alexander Fekete, Chris Hetkämper, Carlotta Bauer</i>	
Resilienz im Kontext von Bevölkerungsschutz und Kommunen	169

<i>Holger Floeting</i>	
Stärkung städtischer Resilienz. Lernen aus der Krise	185
<i>Tim Lukas, Bo Tackenberg</i>	
Sozialraumorientierung im Bevölkerungsschutz. Community Resilience und soziale Anpassung in Krisen und Katastrophen	203
II. Vorträge	
<i>André Biermann</i>	
Covid-19 – Paradoxe Erwartungen an die Risikokommunikation	231
<i>Cathleen Bochmann</i>	
Kommunale Dialoge in Krisenzeiten	247
<i>Karen Brünger, Maximilian von Heyden, Vivien Voit</i>	
Schools That Care – Kinder im Fokus schulischer Prävention	259
<i>Dunya Elemenler</i>	
Homosoziale Gruppen in der gendersensiblen Präventionsarbeit	271
<i>Dieter Hermann</i>	
Das Sicherheitsaudit – ein Pfeiler der Sicherheitsarchitektur Mannheims	279
<i>Günther Bubenitschek, Dženeta Isaković, Yasemin Soylu</i>	
Was tun gegen Hass und Hetze?	289
<i>Leo Keidel</i>	
Der Amoklauf von Winnenden und die Präventionsarbeit	305
<i>Stefan Lenz</i>	
Über die Jugend und andere Krankheiten	315
<i>Jule Franziska Leisner</i>	
Polizeiliches Präventionsangebot für junge Menschen gegen Verschwörungsmythen	327
<i>Marina Martin</i>	
Armut macht krank, Krankheit macht arm	335

Andreas Mayer Die Cannabis-Legalisierung zu Genusszwecken aus polizeifachlicher Sicht	345
Lawrence Schätzle, Felix Munger Urbane Sicherheit in Zeiten des Klimawandels? Perspektiven aus zwei Städtenetzwerken	355
Johanna Friedrich, Magdalena Ortner Best practice – Proaktiver Opferschutz in Berlin	369
Torsten Siegemund, Anne-Marie Gallrein, Jana Peters Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Männer in Deutschland mit dem Fokus Gewalt im sozialen Nahraum	377
Ute Scholpp, Carsten Wanzel Gewalt gegen Polizeikräfte. Präventive Ansätze des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg	391
Peter Holnick, Anna Rübensam, Katharina Theobald, David Weiser KoMeT – Kompetenz-Medien-Training: Mehr als nur Arbeitsstunden!	397
Jan Hendrik Trapp, Anna Rau, Lawrence Schätzle Stärkung städtischer Resilienz am Beispiel von Pandemien: Reflexionsraum für kommunales Krisenmanagement	405
Tanja Kramper, Angelika Treibel Flexible psychologische Hilfe für Kriminalitätsbetroffene	417
Vanessa Uttenweiler, Kim Zibulski Häusliche Gewalt: Polizeipraxis der Gefährdungsanalyse	429
Katharina Wabnitz Planetare Krisen sind Gesundheitskrisen – Zum transformativen Potenzial von (Gewalt-)Prävention und Gesundheitsförderung	437
Teresa Wagner, Franziska Simon-Erhardt, Christina Storck, Simone Pfeffer Kinder stärken in schwierigen Zeiten mit dem Programm ReSi+	451

Christoph Weller

Krisenkonflikte: Was hilft gegen Krisenprofiteure?

459

III. Der 28. Deutsche Präventionstag im Überblick

Tana Franke, Erich Marks

Zusammenfassende Gesamtdarstellung des
28. Deutschen Präventionstages

469

Merle Werner

Evaluation des 28. Deutschen Präventionstages

503

IV. Autor*innen

535